

BGE 44 II 237

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_237

FR: ATF 44 II 237

IT: DTF 44 II 237

Volltext

236 Familienrechtl. N° 41. tutte queste questioni, che non trovano riscontro nella fattispecie, debbono venir riservate. 20 Nel merito la querelata sentenza e da, confermarsi. A torto la parte convenuta ha sostenuto nell'odierna discussione, che la presunzione di paternità, desunta dall'art. 314 CC, non possa essere dimostrata da prova indiretta od indiziaria, che costituirebbe solo una presunzione di prova. Questa tesi non trova conforto nella legge. In materia di paternità, il diritto federale non contiene limitazione ai disposti della procedura cantonale sulla prova all'infuori di quanto prescrive l'art. 310 cap. 2°, il quale vieta ai cantoni di stabilire prove più rigorose di quelle prescritte dalla procedura ordinaria. La legge federale non esclude (e quindi, per principio, a) un genere di prova, e la questione di sapere se in tema di paternità sia ammissibile la prova per indizi, dipende dal diritto cantonale (confr. art. 240 e s.g. PC tie.), il quale però, ammettendola nelle altre, non potrebbe escluderla nelle cause di paternità. Ne segue, che anche la prova per indizi può costituire la prova richiesta dall'art. 314. Giova del resto osservare, che nella maggior parte dei casi la prova indiretta od indiziaria dovrà formare, per forza stessa } an die Kläger Augustin. Marie und Adelheid Amgarten verkauft. Das Geschäft wurde jedoch in der Folge durch rechtskräftiges Urteil wegen Handlungsunfähigkeit des Verkäufers aufgehoben, womit die Liegenschaften wieder in die Erbmasse fielen. Das zum Gewerbe gehörende Vieh hat der infolge Begehrens der heutigen Beklagten im Jahre 1915 eingesetzte amtliche Erbschaftsverwalter auf Weisung des Gemeinderates Giswil im Frühjahr 1917 versteigern lassen, wobei sich ein Erlös von 9645 Fr. ergab. Gleichzeitig wurden die Liegenschaften verpachtet. Bis dahin waren sie voll und ganz den heutigen Klägern vererbt worden. Schon vorher, im April und September 1916 hatten die letzteren gegen die Beklagten, ihre Miterben, zwei Klagen eingeleitet, womit sie verlangten; dass ihnen . 1. das zum Nachlass gehörende landwirtschaftliche Gewerbe (Liegenschaften, Gerätschaften, Vorräte und Vieh) gemäss Art. 620 ZGB auf Anrechnung ungeteilt zum Ertragswerte zugewiesen werde, 2. • Die Beklagten beantragten Abweilung beider Klagen Erbrecht. No 42. 239 und stellten gegenüber der: ersten widerklageweise die Rechtsbegehren : '1: die .8äfutlichen Liegenschaften (:Februar' 1918 die erstinstanzlich {m Urteile in aUen Teilen bestätigt. . . AS U 11 - 1918 17 JIM Erbrecht. N° 42. In der Begründung wird ausgeführt, dass die "iom Gesetze verlangte « Eignung)) zur Uebernahme. tleBW. zum selbständigen Betriebe des Gewerbes80weW beim Kläger Augustin Amgarten ,als bei den Beklagten, Daw. deren Ehemännern 'YOTHanden sei. Obl"llCh die Klä- gerinnen Marie und Adelheid Amgarten sie oosässen .. k>Önne dabinge~llt bleiben. Da sie die Zuweisung R~ht für &ich allein, sondern nur zusammen mit ihrem Bnttter verlangten. offenbar in der Meinung den Betrieb dann gemeinschaftlich zu führen~genüge es, W{ }JIR jener die erwähnte Bedingung. erfülle : es vierde dann Sa.cheder Kläger Bein, das Verhältnis unter 'sich nach Gutfinden zu ordnen. Aus dem gleichen Grunde brauche Blicht untersucht zu werden. wem von den Beklagten im Falle

einer Konkurrenz diese-r unter sich der Vorzug zu gellen wäre. Die streitigen Grundstücke seien allerding,s seit lan- gem vom Erblasser als Einheit bewirtschaftet worden ;: doch habe dieses Verhält niss nicht immer bestanden, das. Heimwesen « Oberlinden » sei von ihm erst nachträglich zugekauft worden. Obwohl an die «Sagenmatt » anstos- send, besitze es wie diese noch heute besondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die einen getrennten Betrieb gestatteten. Auch dem Umfange nach (circa 1;6 ha)seien beide Heimwesen nicht kleiner als manche andere in Giswil, die als einheitliche 'Kleinbetriebe gehen. Dagegen eigne sich das abseits in der Berglage befindliche Gut (l Sömmerweid)) schondeshi/lb nicht zum selbständ~n Betriebe, weil es keine Gebäulichkeiten besitze. E~ 'diene als Weidegebiet oder zur Futtergewinnung für den Tal- betrieb und gehöre deshalb schon vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus zum Uebrigen. Unter diesen Umständen liege kein hinreichender Grund vor, an der bisherigen Einheit festzuhalten und erscheine die Zer- legung des Ganzen in zwei Komplexe als die gegebene und billigste Lösung. Ein Ortsgebrauch inbtzug auf ~die Zuweisung landWirtschaftlicher Gewerbe bestehe in Ob- waIden nicht : es seien demnach bei ('inem Konflikte Erbrecht. No 42. 241 zwischen mehreren Ansprechern die «persönlichen Ver- biltnisse» für die Entscheidung massgebend. Dem Umstande, dass die Kläger bis zuletzt beim Vater gewohnt und ihm mit ihrer Arbeit geholfen hätten, könne dadurch Rechnung getragen werden, dass ihnen ausser dem Stammsitze (t Sagenmatt » auch noch die Sommerweid zugesprochen werde. Desgleichen seien die landwirt- schaftlichen Gerätschaften, weil für zwei getrennte Betriebe nicht ausreichend, ihnen zuzuweisen. Vorrätt~ tUld Vieh fielen nicht mehr in Betracht, weil die ersteren seit dem Erbfall aufgebraucht und das letztere inzwischen vom Erbschaftsverwalter versteigert worden sei. Der Gegenwert gehöre in die gemeinsame Erbmasse, da das Gesetz ein Vorrecht an irgendwelcher Baarschaft nicht kenne. D. - Gegen das obergerichtliche Urteil haben die Klä- ger Augustin, Marie und Adelheid Amgarten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen unter Wiederaufnahme ihrer ursprünglichen ,Klagebegehren, hinsichtlich der Fahrnis in dem Sinne, dass von der Erbschaftsverwaltung verkaufte Gegenstände mit dem Verkaufspreis in die Erbmasse einzuweisen seien und der Uebernahmspreis gesondert festzustellen sei. Die Beklagten haben auf dem Wege der Anschluss- berufung den Antrag auf gänzliche Abweisung des Klagebegehrens 1 und Gutheissung ihrer dagegen ge- richteten Widerklagebegehren, hinsichtlich der Fahrhahe unter Beschränkung auf dit' landwirtschaftlichen Gernl- schaften, erneuert. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Nach der Auslegung, welche das Bundesgericht in den Urteilen AS 42 II S. 428 ff., 43 II S. 573 ff. Env. 4-6 den Art. 620 und 621 ZGB gegeben hat und von der abzuweichen kein Grund vorliegt, steht bei einer Mehrzahl von an sich geeigneten Ansprechern. welche die ungeteilt!' 'H2 Erbrecht. No 42. Zuweisung eines zum Nachlasse gehörenden landwirt- schaftlichen Gewerbes verlangen, das Vorrecht zunächst denjenigen, welche es selbst betreiben wollen, und unter mehrere.n zum Selbstbetriebe Gewillten vorab den Söhn~n zu. Töchter haben darauf nur Ansp,ruch, wenn keine geeigneten und zum Selbstbetrieb gewillten Sölme vorhanden sind. Die Rücksicht auf den « Ortsgebrauch., hezw. dit (< persönlichen Verh81tnisse ~ fällt erst iq letzter Linie, für die Lösung des Konflikt{'s zwischen mehreren von diesen Gesichtspunkten aus gleichberechtigt;'n An- sprechern in Betracht. Auch dann kanu sie, wenn das in Art. 620 aufgestellte Erfordemiss, der Einhdt des Ge- werbes für den wirtschaftlichen Betrieb erfüllt ist, nicht -etwa zur Anordnung der Realteilung oder Veräusserung des Grundbesitzes führen, sondern nur dafür bestimmend se.in, welchem der 'verschiedenen Bewerber um dit' Zuweisung der Vorzug zu geben sei. Ob, wie in dem zweit- :angeführten Urteile

angedeutet, eine Ausnahme allenfalls, da zulässig wäre, wo das Gewerbe zwar vom Erblasse tatsächlich zu seinen Lebzeiten einheitlich bewirtschaftet worden ist, sich aber so zerlegen lässt, dass die einzelnen Komplexe noch für sich fähig sind eine Betriebseinheit zu bilden, also jedes Wohn-, und Wirtschaftsgebäude, Zusammensetzung und Umfang besitzen, wie sie zu einem selbständigen, dem Erwerber ein hinreichendes Auskommen gewährleistenden Heimwesen nötig sind, mag dahingestellt bleiben. Einmal erscheint zweifelhaft, ob diese Möglichkeit hier wirklich gegeben wäre: erwägt man, dass zur Auflösung des bisher einheitlichen Grundbesitzes in dem erwähnten Sinne das Grundstück « Sommerweid » notwendig dem einen oder anderen Komplexen zugeteilt werden müsste, dasselbe aber nach der eigenen Erklärung der Vorinstanz insofern ein Komplement des Talbetriebes bildet, als es die für ihn nötige Weide, bezw. einen Teil des für ihn nötigen Futters liefert, und dass andererseits so der eine der beiden Komplexe nur noch ungefähr 1,6 ha messen würde, so könnte darauf wohl Erbrecht. N° 42. kaum bejahend geantwortet werden. Sodann dürfte jedenfalls im Hinblick auf die Tendenz des Gesetzes, einer noch weitergehenden Zerstückelung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes als sie ohnehin schon besteht, im Rahmen des Möglichen entgegenzutreten, zu einer derartigen Lösung nur unter besonderen Umständen gegriffen werden, wenn die Rücksicht auf die « persönlichen Verhältnisse » der konkurrierenden Ansprecher auf einen billigen Ausgleich ihrer Interessen es dringend verlangen würde: die blosser Erwägung, dass in der Gegend noch vielfach gleiche nicht grössere Gewerbe bestehen, als sie sich bei der Zerlegung ergeben würden, kann nicht genügen, weil es ja gerade die Absicht des Gesetzes ist, das Neuentstehen solcher kleiner nicht hinreichend lebensfähiger Betriebe zu verhindern. Solche Momente persönlicher Art, welche die Aufhebung der bisherigen Einheit zu rechtfertigen vermöchten, fehlen aber hier. Beide kantonalen Instanzen haben übereinstimmend erklärt, dass sowohl der Kläger Augustin als der Beklagte Josef Amgarten die für die selbständige landesübliche Bewirtschaftung eines Heimwesens vom Umfange des hier streitigen erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen. Da man es dabei mit einer Tatfrage zu tun hat, ist diese Annahme für das Bundesgericht verbindlich. Die Gründe, weshalb die von den Klägern über ihre Wirtschaftsführung seit dem Tode des Erblassers bis Frühjahr 1917 aberechnete Rechnung keinen Schluss auf das Gegenteil gestattet, sind im angefochtenen Urteile einlässlich auseinandergesetzt. Ob sie in allen Teilen zutreffen, ist nicht zu untersuchen. Es genügt, dass die Vorinstanz jenes Moment nicht übersehen und dass, wenn sie trotzdem auch die Eignung des Klägers Augustin Amgarten im Hinblick auf das sonstige Ergebnis ihrer Erhebungen bejaht hat, dieser Feststellung jedenfalls der Vorwurf der Aktenwidrigkeit nicht gemacht werden kann. Ist demnach sowohl auf Seite der Kläger als der Beklagten je ein zum Selbstbetrieb geeigneter und gewillter Sohn Erbrecht. N° 42. vorhanden, so kann es sich aber nur darum handeln, wer von diesen bei dem Anspruch auf die ungeteilte Zuweisung im Sinne von Art. 620 habe, bezw. ob die Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse eine Zerlegung des Ganzen in selbständige Untereinheiten geboten erscheinen lässt. Die Rücksicht auf die Interessen der Töchter scheidet dabei von vornherein gänzlich aus, weil sie einen Anspruch auf Zuweisung nur beim Fehlen geeigneter und zum Selbstbetrieb gewillter Söhne hätten. Daran ändert die Tatsache nichts, dass auf Seite beider Parteien je der Sohn sich mit einzelnen Schwestern zusammengetan hat, um die Zuteilung nicht an ihn allein, sondern an ihn und jene zusammen zu verlangen. Sie kann nur zur Folge haben, dass, was er gegenüber dem anderen Sohne erhält, dementsprechend durch das Urteil den sämtlichen Streitgenossen gemeinsam zuzuerkennen sein wird. Für die Lösung der Frage, ob eine ungeteilte

Zuweisung einzu- treten habe und an welche der beiden Gruppen oder ob ihr die Zerlegung vorzuziehen sei, kann darauf nichts ankommen. Hingegen besteht kein Anlass, weitergehend die Klagebegehren, soweit sie von Töchtern ausgehen, überhaupt abzuweisen. nachdem der Kläger Augustin und der Beklagte Josef Amgarteu dadurch, dass sie gegen die g 8 II 1 ein sam \: Uebernahme durch Brudbr und Schw:stern der anderen Seite eventutJI keinen Einspruch erhoben, sich mit ihr stillschweigend einverstanden erklärt habeII. 2. - Nun hat sich das Bundesgericht bereits in dem eingangs erwähnten Urteile AS 42 II S. 433 Erw. 6 dahin ausgesprochen, dass unter mehreren an sich gleich berechtigten Bewerbern um die Zuweisung demjenigen. welcher auf sie für seine selbständige Existenz angewiesen sei, vor einem anderen, der bereits ein eigenes Heimwesen oder eillen sonstigen, ihm ein ausreichendes Einkommen sichernden Beruf besitze, der Vorzug zu geben sei. Da dieser Fall hier vorliegt, indem der Beklagte Josef Am- garten SChOll Eigentümer eines landwirtschaftlichen Erbrecht. N° 42. :u:; Gewerbes von hinreichendem Umfange ist (nach dem bei <leB. Akten liegenden Zeugnisse des Grundbuchführers V?U Gis~il wäre es zum mindesten ebenso gross, wenn meht grosser als die Güter « Oberlinden », (! Sagenmatt » und « ~mmerweid » zusammen), während der Kläger Aagustm Amgarten bei gänzlicher Abweisung der Klage entweder als Knecht sein Auskommen suchen oder seinen Beruf wechseln müsste, kann demnach jedenfalls von einer u~geteilten Zuweisung an den beklagten Sohn, bzw. ~le durch ihn vertretene Erbensgruppe nicht die Rede sem. Im Gegensatz zur Vorinstanz ist aber auch eine Zerlegung des Gewerbes, durch die er weJligstens einen Teil desselben erhielte, abzulehnen. Sie könnte dann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn beide Parteien sich in der e~ähnten Beziehung in gleicher Lage befänden, ~dass eme andere Entscheidung notwendig für den emen oder anderen Teil den Verlust seiner selbständigen Existenz nach sich ziehen würde. Unter Verhältnissen wie sit, hier vorliegen, besteht dazu kein Anlass, weil di~ notwendige Folge die wäre, dass damit dem Bewerber der bisher nichts besass, von vorneherein durch Ver~ kleinerung des Betriebes ein Teil der Aussichten für eine erfolgreiche Bewirtschaftung genommen würde, während der andere, der diescMöglichkeit schon bisher dank seines sonstigen Besitzes hatte, sie auf Kosten jenes vermehrt sähe. Diese Konsequenz kann aber nicht im Willen des Gesetzes lie'gen, sondern würde ihm augenscheinlich direkt zuwiderlaufen. Eine richtige, die massgebenden Gesichtspunkte berücksichtigende Würdigung der (c per- söllichen Verhältnisse I} muss deshalb gerade zum ent- gegengesetzten Schlusse, als ihn die Vorinstanz gezogen hat, führen. Es ist somit in Gutheissung der Haupt- berufung das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass die zum· Nachlass gehörenden Liegenschaften im Sinne des Klagebegehrens 1 ungeteilt den Klägern zuge- wiesen werden. 3. - Damit ist nach Art. 620 Abs. 2 ZGB ohne weiteres 24:6 Erbrecht. N° 42. auch ,die Zusprechung der landwirtschaftlichen Gerät- schaften an sie gegeben. Eine Zuweisung, der Vorräte un'd derNiehabe in il.atura kann allerdings,nachdembeide nicht mehr vorhanden sind, nicht in Frage kommen. Dagegen hat die Vorinstanz daraus zu Unrecht gefolgert~ dass der Gegenwert beider einfach ill-die gemeinsame Erbmasse gehöre. Nach Art. 620 Abs. 3 ist der, Anrech- nungswert für das « Ganze» , - d. h. für Liegenschaften wie für Betriebsgerätschaften, Vorräte und Viehhabe - nach den Grundsätzen über die Schätzung landwirtschaft- licher Grundstück(, d. h. zufolge Art. 617, 618 nachdem Ertragswerte festzustellen, wie denn auch vorliegend beide PartEien die Zuwsung zu diesem verlangt haben. Es dürfen also die dem Gewerbe folgenden bew(iglichen Sachen nicht einfach nachdem Verkaufswerte, den sie einzeln für sich hätten, sondern nur nach demjenigen Werte, der ihnen als Zugehör des gesamten Gewerbes. als Bestandteil des letzteren

zukommt, geschätzt werden. Dieser Anspruch auf Uebernahme um einen gegenüber dem Einzelverkehrswert niedrigeren Betrag kann den Klägern nicht dadurch entzogen werden, dass einzelne Sachen ohne ihr Verlangen auf behördliche Anordnung hin verkauft worden sind. Vielmehr haben sie Anspruch darauf, dass die Differenz zwischen den ~iden Werten ihnen zukomme. Mit anderen Worten soweit der Steige- rungserlös des Viehs die Summe, die sich _bei einer Schatzung nach Art. 620 Ans. 3 ergeben hätte, übersteigt, ist er aus der Erbmasse zu ihren Gunsten auszuschneiden und dasselbe hat mit dem Gegenwert der Vorräte zu geschehen,bezw. es beschränkt sich, sofern die Kläger dafür dem Nachlass, weil sie sie aufgebraucht haben, erstattungspflichtig sein sollten, diese Erstattungspflicht auf den Preis, den sie dafür bei einer Uebernahme nach Art. 620 Abs. 3 zu zahlen gehabt hätten. Nur in dem Umfange als sie darauf nicht nach dem Gesagten Anspruch haben, fällt beides, Steigerungserlös des Viehs und Gegen- wertder Vorräte, in die gemeinsame Erbmasse. In diesem S~chenreebt. No 43. 247- Sinne sind deshalb den Klägern mit den Liegenschaften und Betriebsgerätschaften auch Vorräte und Vieh ,zuzu ... weisen. Die Bemessung des danach für heide. noch fest zusetzenden «(Uebernahmepreises» gehört nicht zum gegenwärtigen Prozesse. Sie ist Sache der nach Art. 618, zu bestellenden Sachverständigen. 4. ', ' ...•.....•.....•.. ~ Demnach erkennt das Bundesg,ei'icht : Die Anschlussberufung der Beklagten wird abgewiesen. Die Hauptberufung der Kläger wird insofern gutgeheissen,. dass in teilweiser Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Unterwalden ob dem \Vald vom 9. Februar 1918 ihr Begehren auf ungeteilte Zuweisung des~um Nachlasse gehörenden landwirtschaftlichen Gewerbes sowie der Betriebsgerätschaften, Vorräte und' Vieh- bestände an sie, hinsichtlich der letzteren im Sinne der Erwägungen, geschützt wird und die Widerklagebegehren 1 his 3 abgewiesen werden. Im übrigen wird das ange fochtene Urteil... bestätigt. III. SACHENRECHT DROITS HEELS 43. Urteil der II Zivila.bten'llng vom 19. Juni 1918 i. S. Schweiz. Bundesba.hnen gegen Luzerner :Bra.uhausA.·G~ vorm. E. Enciema.nn in Lusern und FtUlemann. Bedeutung und Tragweite der Verpfändung von Eigentümer- pfandtiteln. Möglichkeit der Ausdehnung des Faustpf~nd rechts auf Titelzinsen, welche vor der Verpfändung des Titels fällig geworden wären '1- Art. 26 SchlT ZGB. Beurteilung dieser Frage nach neuem Recht,auch wenn der Pfandtitel 1,Inter dem alten Rechte errichtet worden ist. A; - Durch Vertrag vom 26. Januar/14. Februar 1916 gewährten die Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion V

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.